



PFLICHTENHEFT

DER KLASSENLEHRPERSONEN DER ORIENTIERUNGSSCHULE

1. Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009: Artikel 16, 35, 39, 40, 53 bis 55.

2. Allgemeine Aufgaben

Zusätzlich zu den beruflichen Verpflichtungen der Lehrpersonen, die bereits im Pflichtenheft der Lehrpersonen für die Sekundarstufe I aufgelistet sind, übernehmen die Klassenlehrpersonen in der Orientierungsschule die Hauptverantwortung im Bereich der Erziehung, Disziplin und beruflichen Orientierung der Schüler ihrer Klasse.

Durch persönlichen Kontakt zu Eltern und Schülern fördern sie deren schulischen Erfolg und ermöglichen in enger Zusammenarbeit deren schulische und berufliche Orientierung.

In Zusammenarbeit mit der Schuldirektion bzw. der Schulkommission besuchen die neu in der 1. OS unterrichtenden Klassenlehrpersonen einmal pro Jahr eine oder mehrere Klassen der 6. Primarschule ihres Einzugsgebiets und die betroffenen Lehrpersonen der Primarschule. Damit soll die vertikale Zusammenarbeit innerhalb der obligatorischen Schulzeit gefördert werden.

Der Klassenlehrer ist die erste Ansprechperson für die Berufswahl seiner Schüler. Grundsätzlich unterrichtet er in seiner Klasse auch den Fachbereich Berufswahlvorbereitung, nachstehend BWV.

3. Besondere Aufgaben der Klassenlehrperson in der Orientierungsschule

Bei der Betreuung seiner Klasse übernimmt die Klassenlehrperson folgende Aufgaben:

- legt besonderes Augenmerk auf die Betreuung und Integration der Orientierungsschüler und bemüht sich um ein angenehmes und konstruktives Arbeitsklima;
- sorgt für die Koordination und die sinnvolle Aufteilung der Hausaufgaben und Prüfungen zwischen allen Lehrpersonen seiner Klasse.
- beobachtet und berät die Schüler bei schulischen oder persönlichen Schwierigkeiten und schlägt gegebenenfalls Hilfs- oder Unterstützungsmassnahmen vor;
- beruft den Klassenrat ein und nimmt an dessen Sitzungen teil;
- organisiert, nach Absprache mit der Schuldirektion und wann immer notwendig, ein Treffen mit den Eltern, einzeln oder gemeinsam, das mindestens einmal pro Schuljahr stattfindet;
- meldet der Schuldirektion grundlegende Probleme und schwierige Fälle und schlägt Massnahmen zur Abhilfe vor;

- übernimmt administrative oder pädagogische Aufgaben, die mit seiner Funktion in Zusammenhang stehen, insbesondere jene in Bezug auf die schulische Evaluation.

4. Spezifische Aufgaben in Zusammenhang mit der schulischen und beruflichen Orientierung

Im Rahmen seiner Aufgabe bei der Berufswahl übernimmt die Klassenlehrperson folgende Verantwortungen:

- berät und betreut die Schüler beim Erstellen ihres Berufswahlportfolios, gegebenenfalls zusammen mit der BWV-Lehrperson;
- überprüft, in Zusammenarbeit mit dem Berufs-, Studien- und Laufbahnberater, nachstehend Berufsberater, die Fortschritte des Berufswahlprozesses der Schüler während des gesamten Schuljahres;
- übernimmt die Vorbereitung und die Anmeldung der Schüler für die Informationsveranstaltungen der entsprechenden Berufsverbände oder der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung;
- kümmert sich um die reibungslose administrative Verwaltung der Schnupperlehren und Berufspraktika;
- unterstützt die Schüler und stellt bei Berufswahlschwierigkeiten den Kontakt zwischen Eltern und Berufsberater her;
- organisiert und leitet in Zusammenarbeit mit dem Berufsberater die Elternabende, die sich mit dem Thema der schulischen und beruflichen Orientierung befassen;
- erstellt, basierend auf der Vormeinung des Klassenrates, eine Bilanz über die allgemeinen Kompetenzen des Schülers;
- steht den Schülern während der 2. OS bei der Erstellung der Bilanz ihrer beruflichen Orientierung zur Seite, gegebenenfalls zusammen mit der BWV-Lehrperson.

5. Beruflicher Status

Die Klassenlehrpersonen der Orientierungsschule werden jedes Jahr von der Schuldirektion bestimmt. Die Schuldirektion achtet darauf, dass die Klassenlehrperson genügend Unterrichtslektionen in ihrer Klasse erteilt.

Sitten, im September 2014